

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz und Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Bauliche Schäden der Forschungsstelle Küste auf Norderney

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz und Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am 16.11.2020 - Drs. 18/7944
an die Staatskanzlei übersandt am 18.11.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 30.11.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf Anfrage von Fragestellerinnen und Fragestellern der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die Landesregierung in der Drucksache 18/7786 bauliche und technische Mängel aufgeführt, die nach Einschätzung der Landesregierung zu der Bewertung führten, dass die Gebäude der Forschungsstelle Küste auf Norderney nicht mehr nutzbar sind.

1. Bestätigt die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2019 im Serverraum der Forschungsstelle Küste eine neue Klimaanlage installiert wurde, die Richtigkeit der Aussagen auf Frage 1 der Drucksache 18/7786?

Ja. Eine Verlagerung der IT-Infrastruktur auf das Festland ist jedoch ein Prozess, der einige Zeit benötigt. Aktuell ist die IT-Technik auf der Insel für den vorübergehenden Weiterbetrieb eingerichtet und erneuert. Das zu diesem Zweck beschaffte Klimagerät wurde bewusst so ausgewählt, sodass es später im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) an anderer Stelle weiter genutzt werden kann. Für den dauerhaften IT-Betrieb sind die technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Vorgaben des Landes am Standort Norderney weiterhin nicht gegeben.

2. Welche Auflagen hat die Landesunfallkasse erlassen, um eine übergangsweise Nutzung der Gebäude zu ermöglichen?

Aufgrund eines Besichtigungstermins am 26.02.2019 hat die Landesunfallkasse (LUK) mit Schreiben vom 04.03.2019 u. a. folgende Anforderungen an den Standort Norderney formuliert:

„Das Gebäude ist grundlegend zu sanieren und zwingend an aktuelle Arbeits- und Brandschutzregelungen anzupassen, wenn es dauerhaft als Arbeitsstätte genutzt werden soll.“ Im Folgenden führt das LUK weiter aus: „Sollte eine verbindliche Entscheidung (Anmerkung des Verfassers: über eine dauerhafte Lösung) getroffen werden, könnte das bisherige Gebäude befristet weitergenutzt werden, wenn die gemeinsam festgelegten Mindestmaßnahmen durchgeführt werden:

- Trennung des Treppenhauses von den Fluren durch RD-Türen.
- Brandschutzabtrennung des Serverraums vom Flur.
- Schaffung eines zweiten baulichen Fluchtweges aus dem Dachgeschoss und dem ersten Obergeschoss.“

In der Antwort zu Frage 1 der Drucksache 18/7786 wurden die erforderlichen Sanierungsarbeiten für die Übergangsphase, die einen erheblichem Umfang haben, ebenfalls als Grundsanierung bezeichnet.

Soweit von Grundsanierung gesprochen wird, handelt es sich nach Auffassung der Landesregierung um keinen feststehenden Begriff. Er kann deshalb sicher unterschiedlich interpretiert werden. Aus Sicht der Landesregierung sind die von der LUK geforderten Maßnahmen weder ihres Inhalts nach noch hinsichtlich der mit ihnen verbundenen Kosten marginal.

3. Vor dem Hintergrund, dass der Brandschutzbeauftragte der Stadt Norderney die Schaffung eines weiteren Fluchtwegs vorbehaltlich der Aufgabe einige Räume im Dachgeschoss als verzichtbar bewertet: Welche der unter 2. aufgeführten Auflagen der Landesunfallkasse sind bereits umgesetzt bzw. haben sich erledigt?

Die Erfüllung der Auflagen der Landesunfallkasse wurden wie folgt vorbereitet:

- Trennung des Treppenhauses von den Fluren durch RD-Türen: Die Auflage ist erfüllt.
- Brandschutzabtrennung des Serverraums vom Flur: Die Auflage ist noch nicht erfüllt.
- Schaffung eines zweiten baulichen Fluchtweges aus dem Dachgeschoss und dem ersten Obergeschoss: Die Baugenehmigung wurde eingeholt.